



Informationen zu Firma und Namen

1. Grundlagen

Die Firma ist der für den Rechtsverkehr gewählte *Name* eines Unternehmensträgers, der ein kaufmännisches Unternehmen betreibt. Unternehmensträger kann sowohl eine Einzelfirma als auch eine Gesellschaft (z.B. Kollektivgesellschaft, AG usw.) sein.

Jede Firma kann neben dem vom Gesetz vorgeschriebenen wesentlichen Inhalt, Angaben enthalten, die zur näheren Umschreibung der darin erwähnten Personen dienen oder auf die Natur des Unternehmens hinweisen oder eine Fantasiebezeichnung darstellen. Der Inhalt der Firma muss der Wahrheit entsprechen, darf keine Täuschungen verursachen (Täuschungsverbot) und keinen öffentlichen Interessen widersprechen.¹

2. Wesentliche Bestandteile der Firma ²

Wer als alleiniger Inhaber ein Geschäft betreibt (*Einzelunternehmen*), muss den wesentlichen Inhalt seiner Firma aus dem Familiennamen mit oder ohne Vornamen bilden. Der Firma darf kein Zusatz beigefügt werden, der ein Gesellschaftsverhältnis andeutet. Die Firma eines Einzelunternehmens darf ausnahmsweise mehrere Familiennamen enthalten, wenn aus der Firma klar hervor geht, welches der Name des Inhabers ist (z.B. mittels Verwendung von Zusätzen wie "Inhaber" oder "Nachfolger").

Kollektivgesellschaften dürfen ihre Firma frei wählen, sofern die Firma einen Rechtsformzusatz (de: KLG; it: SNC; ro: SCL; fr.: SNC) enthält. Die Firma einer Kollektivgesellschaft muss sich von allen in der Schweiz eingetragenen Firmen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften unterscheiden (Art. 951 Abs. 1 OR). Der Rechtsformzusatz allein genügt für eine hinreichende Unterscheidbarkeit zweier ansonsten identischer Firmen nicht. Das Gleiche gilt für die Firma der *Kommanditgesellschaft* mit den Rechtsformzusätzen KMG bzw. SCM.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung ihre Firma frei wählen. In allen Fällen muss der Firma die Bezeichnung als Gesellschaft mit *beschränkter Haftung* (*GMBH*) beigefügt werden.

Aktiengesellschaften und Genossenschaften können unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung ihre Firma frei wählen. Unter den gleichen Voraussetzungen dürfen sie auch Personennamen in die Firma aufnehmen, müssen ihr aber in solchen Fällen die Bezeichnung als *Aktiengesellschaft* (*AG*) oder *Genossenschaft* (*GEN*) beifügen. Wird diese Bezeichnung den Personennamen vorangestellt, so darf sie nicht abgekürzt werden.

3. Ausschliesslichkeit der eingetragenen Firma ³

Eine im Handelsregister eingetragene Einzelfirma darf von keinem anderen Geschäftsinhaber an *demselben Ort* verwendet werden.

¹ Art. 944 Abs. 1 OR.

² Vgl. dazu Art. 945 OR (Einzelfirma), Art. 947 OR (Kollektiv- und Kommanditgesellschaft), Art. 949 OR (GmbH), Art. 950 OR (Aktiengesellschaft und Genossenschaft), Art. 952 OR (Zweigniederlassung).

³ Vgl. dazu Art. 956 OR und Art. 951 OR.

Die Firmen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften müssen sich **von jeder in der Schweiz bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheiden**. Der Rechtsformzusatz allein genügt für eine hinreichende Unterscheidbarkeit zweier ansonsten identischer Firmen nicht. Ob bereits eine identische Firma im Handelsregister eingetragen ist, kann unter www.zefix.ch ermittelt werden.

4. Sachbegriffe in der Firma oder im Namen

In die Firma können Sachbezeichnungen aufgenommen werden, die auf die Natur der Unternehmung oder deren Tätigkeit hinweisen. Diese Sachbezeichnung muss wahr sein und darf niemanden täuschen. Eine Sachbezeichnung muss jedoch immer mit einem individualisierenden Begriff (Personenname, Fantasiebezeichnung usw.) kombiniert sein. Kombinationen von Sachbezeichnungen, welchen Fantasiecharakter zukommt oder die eine Originalität aufweisen, sind ebenfalls zulässig, wenn zusätzlich die Rechtsform angegeben wird.

5. Nationale und territoriale Bezeichnungen in der Firma oder im Namen

Der Name der Gemeinde, wo die Unternehmung ihren Sitz hat, kann als Substantiv frei in die Firma aufgenommen werden (z.B. Blue Chur AG). Geographische Bezeichnungen wie Namen von Bergen, Pässen, Flüssen, Seen und Meeren dürfen als Fantasiebezeichnungen verwendet werden, sofern sich daraus keine Täuschungsgefahr ergibt.

Alle anderen nationalen, territorialen oder geografischen Bezeichnungen müssen im Einzelfall auf ihre Zulässigkeit hin überprüft werden. Dies gilt vor allem für "Schweiz", "Swiss", "Euro", "International", "Worldwide" usw. Ebenso nur in ganz bestimmten Ausnahmefällen dürfen Bezeichnungen von öffentlichen Gemeinwesen wie *Eidgenossenschaft*, *Bund*, *eidgenössisch*, *Kanton*, *kantonal*, *Gemeinde*, *kommunal* oder Ausdrücke, die mit diesen Worten verwechselt werden können, in eine Firma aufgenommen werden. **Wenn Sie beabsichtigen, solche Bestandteile in die Firma aufzunehmen, empfehlen wir Ihnen dringend, die Firma vom zuständigen Handelsregisteramt vorprüfen zu lassen.**

Namen und Siegel internationaler Organisationen dürfen grundsätzlich **nicht** als Bestandteil in eine Firma oder in einen Namen aufgenommen werden.⁴

6. Schreibweise der Firma oder des Namens

In der Firma oder im Namen dürfen sämtliche lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben sowie arabischen Zahlen frei verwendet werden. Die Schreibweise der Firma muss mit den grammatikalischen Regeln der Sprache nicht übereinstimmen. Satzzeichen sind nur zulässig, wenn ihnen eine Funktion zukommt. In der Regel unproblematisch ist die Verwendung des Kommas. Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zulässig sind ; () / - „“ und ‘.

Nicht zulässig sind ! und ? **sowie Symbole** (*, £, \$, #, %, @ etc.) **und Bildzeichen** (♥, ♣, ♦ etc.).

⁴ BG zum Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes; BG zum Schutz von Namen und Zeichen der Organisation der Vereinten Nationen und anderer zwischenstaatlicher Organisationen (UNO, UNESCO, UNICEF usw.).

Graphische Besonderheiten der Firma oder des Namens (Design, Logo, Farbe, Fettdruck etc.) sind im Handelsregister nicht eintragungsfähig und somit firmenrechtlich nicht geschützt.

7. Firma oder Name in mehreren Sprachen

Wird eine Firma oder ein Name in mehreren Sprachen abgefasst, so sind alle Fassungen in das Handelsregister einzutragen; alle Fassungen müssen inhaltlich übereinstimmen.⁵

Bei Personengesellschaften und juristischen Personen können nur diejenigen sprachlichen Fassungen der Firma oder des Namens im Handelsregister eingetragen werden, die im Gesellschaftsvertrag, den Statuten oder der Urkunde ausdrücklich vorgesehen sind.⁶ Nur die im Handelsregister eingetragenen (fremdsprachigen) Fassungen geniessen das Recht auf ausschliesslichen Gebrauch.

Fragen Sie im Zweifelsfall beim zuständigen Handelsregisteramt nach, ob die von ihnen beabsichtigte Firma zulässig ist (Vorprüfung).

Klären Sie bei der Gründung von juristischen Personen in jedem Fall ab, ob nicht schon eine gleichlautende Firma eingetragen ist. Die Anfrage ist schriftlich an das Eidg. Amt für das Handelsregister, Postfach, 3003 Bern zu richten (siehe Formular "Firmenrecherche beim EHRA") oder recherchieren Sie selber im Internet unter <http://zefix.admin.ch>.

Weiterführende Informationen zur Firma finden Sie in der "Anleitung und Weisung an die kantonalen Handelsregisterbehörden betreffend die Prüfung von Firmen und Namen (401.020 d), welche bei der EDMZ, 3000 Bern, bezogen werden kann. Ferner enthalten die Wegleitungen zur Anmeldung einer Einzelfirma und einer Kollektivgesellschaft weitere Angaben und Beispiele zur Firma.

Für Fragen steht Ihnen das Grundbuchinspektorat und Handelsregister, Rohanstrasse 5, 7001 Chur, gerne zur Verfügung (Tel. 081 257 24 85).

⁵ Art. 46 Abs. 1 HRegV.

⁶ Art. 45 HRegV; Art. 626 Ziff. 1 OR, Art. 776 Ziff. 1 OR und Art. 832 Ziff. 1 OR.